Appenzell Ausserrhoden

Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung; Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Die geltende Bildungsgesetzgebung von Appenzell Ausserrhoden umfasst das Gesetz über Schule und Bildung vom 24. September 2000 (Schulgesetz, bGS 411.0), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 24. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, bGS 414.11), das Stipendiengesetz vom 24. April 1988 (bGS 415.21), die Anstellungsverordnung Volksschule vom 2. Juni 2008 (bGS 412.21) sowie die jeweils darauf basierenden Erlasse tieferer Stufe. In diesem Zusammenhang wird hier die Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung, bGS 411.1) vom 26. März 2001 und die vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen vom 17. Juli 2001 (vorläufige Verordnung für kantonale Schulen, bGS 413.11) erwähnt.

2. Handlungsbedarf

Es besteht der folgende Handlungsbedarf:

H1 Das Schulgesetz aus dem Jahr 2000 ist als Rahmengesetz konzipiert. Es regelt primär die Volksschule, die erste Fassung enthielt aber auch diverse Regelungen zu anderen Bereichen (Berufsbildung, Mittelschulen und tertiäre Bildung, Stipendien usw.). Dies hat zur Folge, dass in der Ausserrhoder Bildungsgesetzgebung Redundanzen resp. Mehrspurigkeiten bestehen. Mit dem Erlass des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2007 wurde ein Entflechtungsprozess eingeleitet. Neu sind die Bestimmungen zur Berufsbildung ausschliesslich in der Berufsbildungsgesetzgebung abgebildet, entsprechende Bestimmungen im Schulgesetz und in der Schulverordnung wurden aufgehoben. Mit der Schaffung einer Gesetzgebung für die Mittelschule und die tertiäre Bildung wird ein weiterer Schritt zur Entflechtung der Bildungsgesetzgebung von Appenzell Ausserrhoden vollzogen.

H2 In der vorläufigen Verordnung für kantonale Schulen werden unter anderem die Aufgaben und Kompetenzen von Schulleitung und Konvent, die Organisation der Kantonsschule in Trogen, sowie einige Rechte und Pflichten der Lernenden geregelt. Vorläufige Verordnungen sind in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen. Das wird im Rahmen der hier zur Diskussion stehenden Gesetzgebung gemacht.

H3 In Appenzell Ausserrhoden bietet derzeit die «Freie Universität Herisau» Bildungsgänge und Abschlüsse auf der Tertiärstufe an. Die «Freie Universität Teufen» hat ihre Geschäftstätigkeit offenbar kürzlich aufgegeben. Beide Bildungseinrichtungen wurden in den Medien mehrfach als sogenannte «Titelmühlen» bezeichnet. Damit verbunden ist die Gefahr eines Imageschadens für den Kanton und die betreffenden Gemeinden. Neu soll der Kanton Appenzell Ausserrhoden künftig Abschlüsse von privaten Bildungseinrichtungen anerkennen können. Mit der Anerkennung wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Bildungsabschluss gewisse Qualitätsanforderungen erfüllt. Bleibt ein Bildungsabschluss ohne Anerkennung, was bei sogenannten «Titelmühlen» der Fall wäre, können die zuständigen Behörden diesen Umstand gegenüber der Öffentlichkeit entsprechend kommunizieren. Mit dem Instrument der Anerkennung können sich Lernende und Studierende künftig ein besseres Bild vom Wert einer Ausbildung machen. Zudem wird Treu und Glauben im Geschäftsverkehr besser geschützt.

H4 Im Rahmen der Personalgesetzgebung wurde die altrechtliche Besoldungstabelle für die Lehrenden an den kantonalen Schulen nach Ablauf einer Übergangsfrist im August 2010 aufgehoben. Neu werden die Lehrenden für das 1. – 10. Dienstjahr der Gehaltsklasse 11 und ab dem 11. Dienstjahr der Gehaltsklasse 14 zugeordnet. Das Maximum der Gehaltsklasse 14 liegt Fr. 2'976.– unter der Maximalbesoldung der alten Lohntabelle. Über eine ganze Lehrendenkarriere betrachtet entspricht dies einer Lohneinbusse von rund Fr. 50'000.– oder -0.8%. Im Rahmen der Verbändekonferenz einigten sich die Delegationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung darauf, dem Kantonsrat im Rahmen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung eine Erhöhung des Maximums in die Gehaltsklasse 15 vorzuschlagen. Das Maximum der Gehaltsklasse 15 liegt Fr. 11'516.– über demjenigen der Gehaltsklasse 14. Im Vergleich zur altrechtlichen Besoldungstabelle ist dies eine Erhöhung des Maximums um 8'540.–. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Besoldungswerte der Lehrenden so anzupassen, dass das Maximum neu frühestens am Ende einer Laufbahn erreicht werden kann. Im Vergleich zur altrechtlichen Besoldungstabelle (vor 2010) verdient eine Lehrperson mit der hier vorgeschlagenen Regelung über die gesamte Karriere betrachtet maximal rund Fr. 73'000 mehr, was einer Besoldungserhöhung von maximal 1.3 % entspricht. Diese Besoldung ist nicht garantiert, Voraussetzung ist, dass gute Leistungen erbracht werden.

H5 Der Kantonsrat erliess am 2. Juni 2008 die Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (bGS 412.21). Die dort erlassene Regelung des Dienstaltersgeschenks unterscheidet sich von derjenigen für die kantonalen Lehrenden. Die ältere Regelung für die kantonalen Lehrpersonen soll nun aufgehoben werden. Neu gilt damit für alle Lehrenden in Appenzell Ausserrhoden dieselbe Regelung.

H6 Die kantonalen Schulen sind Betriebe. Zusammen mit den Ämtern sind sie der obersten departementalen Organisationsebene zugeordnet. Im Jahr 2005 wurde im Departement Bildung im Rahmen einer Reorganisation das Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung geschaffen. Es besteht ein Handlungsbedarf darin, die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Unterstellungs- und Weisungsverhältnisse zwischen Departement, Amt und kantonaler Mittelschule zu klären. In diesem Zusammenhang hat die Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrats und auch die Stabsstelle Controlling Feststellungen resp. Empfehlungen gemacht. Diese Klärung wird weitgehend auf der Stufe der Verordnung erfolgen. Das vorliegende Gesetz legt die zu erfüllenden Aufgaben und die Grundsätze fest. Im Rahmen seiner Organisationskompetenz ist es Sache des Regierungsrates, zu bestimmen, welche Organisationseinheit für die Besorgung der im Gesetz genannten Aufgaben zuständig sein soll.

3. Vorgehensweise

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Bildung im Oktober 2009, eine Gesetzgebung über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung zu erarbeiten. Zwischen Februar und Juni 2010 traf sich eine Projektgruppe (Mitglieder: Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor HSG; Urs Alder, Geschäftsleitung Huber+Suhner und Mitglied Mittelschulkommission; Willi Eugster, Rektor Kantonsschule; Ruedi Früh; Lehrendenvertreter Kantonsschule; Martin Annen, Leiter Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung; Christian Aegerter, Departementssekretär) zu vier Sitzungen. Dabei wurde eine Auslegeordnung erstellt und die Grundlagen für ein Normenkonzept erarbeitet. Im Oktober 2010 genehmigte der Regierungsrat das Normenkonzept zum Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung und legte damit die Lösungsansätze in den Grundsatzfragen fest. Gestützt darauf erarbeitete das Departement Bildung in der Folge einen Gesetzesentwurf, den der Regierungsrat am 13. September 2011 zu Handen der Vernehmlassung frei gab.

B. Grundzüge des Gesetzesentwurfs im Überblick

1. Schnittstellen zu anderen Gesetzgebungen

Das vorliegende Gesetz weist diverse Schnittstellen zu anderen kantonalen Erlassen auf, namentlich zur Volksschul-, Berufsbildungs- und zur Personalgesetzgebung.

2. Übersicht über die inhaltlichen Grundsätze des Gesetzes

Im Rahmen der Schaffung einer Gesetzgebung für die Mittelschulen und die tertiäre Bildung sind die folgenden Änderungen und Neuerungen von grundsätzlicher strategischer und politischer Bedeutung:

G1 Alle Regelungen, welche die Mittelschulen und die tertiäre Bildung betreffen, werden aus anderen Erlassen entfernt (insb. aus Schulgesetz und Schulverordnung) und neu in der vorliegenden separaten Gesetzgebung abgebildet. Das bedeutet, dass das Schulgesetz und die Schulverordnung künftig ausschliesslich Bestimmungen zur Volksschule enthalten werden. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass aus dem Schulgesetz zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer Totalrevision ein Volksschulgesetz werden kann. Dieser Zeitpunkt ist heute noch offen.

G2 Regelungen aus dem Volksschul- oder Berufsbildungsbereich wurden grundsätzlich in gleicher oder zumindest ähnlicher Form übernommen.

G3 Der Anhang 3 der Personalverordnung (bGS 142.212) regelt Berufsauftrag und Arbeitszeiten für Lehrende an kantonalen Schulen. Dieser Anhang wird in die vorliegende Spezialgesetzgebung überführt.

G4 Es wird die Möglichkeit für eine kantonale Anerkennung von Bildungsabschlüssen privater Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der tertiären Bildung geschaffen (vgl. Kap. A.2).

G5 Im Anstellungsrecht wird erstens das Besoldungsmaximum für die Lehrenden an den kantonalen Schulen bis zum Maximum der Gehaltsklasse 15 angehoben (vgl. Kap. A.2). Zweitens wird für das Dienstaltersgeschenk der kantonalen Lehrenden die erst kürzlich erlassene Regelung für die Volksschullehrpersonen übernommen.

G6 Der Regierungsrat erlässt mit Ausnahme der Besoldungsfragen die Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der geltenden Schulgesetzgebung liegt diese Kompetenz teilweise beim Kantonsrat (kantonsrätliche Verordnungen).

In den folgenden Themen von grundsätzlicher strategischer und politischer Bedeutung werden keine wesentlichen Veränderungen vorgeschlagen:

G7 Die kantonale Mittelschule soll weiterhin mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt werden können. Die entsprechende Bestimmung ist als "Kann-Formulierung" abgefasst, der Kantonsrat kann demnach einen Wechsel hin zum traditionellen Budget beschliessen. Weiter werden die Regeln zum Globalkreditsystem konkretisiert. So wird beispielsweise festgelegt, dass sich das Globalbudget an Indikatoren orientiert, welche Aussagen über die Leistungserbringung der kantonalen Schule machen.

G8 Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittelschulkommission weiterhin als regierungsrätliche Kommission beizubehalten. Die entsprechende Regelung wird in der Verordnung verankert. Die Arbeit der Kommission richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (bGS 142.12, insb. Art. 24 und 25).

G9 Der Regierungsrat beabsichtigt, die kantonale Mittelschule weiterhin direkt der Bildungsdirektorin resp. dem Bildungsdirektor zu unterstellen. Vorgesetzte Stelle der Rektorin resp. des Rektors ist der Bildungsdirektor. Diese Regelung wird der Regierungsrat Kraft seiner Organisationskompetenz in der Verordnung erlassen.

G10 Der Kanton kann weiterhin Trägerschaften von Bildungseinrichtungen beitreten. Die Zuständigkeit für Beitritt und Kündigung von Trägerschaften richtet sich nach Kriterien des übergeordneten Rechts, insbesondere nach den Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

G11 Die Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen über den Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe liegt weiterhin beim Regierungsrat.

G12 Der Berufsauftrag für die Lehrenden wird beibehalten. Auf der Stufe des Gesetzes werden lediglich die Hauptaufgaben der Lehrenden genannt (a Lehren- und Unterrichten; b Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; c Gemeinschaftsarbeit Schule; d Fort- und Weiterbildung). Die Konkretisierung erfolgt neu auf der Stufe der Verordnung (Kompetenz Regierungsrat). Der Regierungsrat beabsichtigt, die Verteilung der Arbeitszeit auf die Berufsauftragsbereiche und die Unterrichtsverpflichtung der Lehrenden grundsätzlich unverändert zu belassen. Präzisiert wird dabei die Regelung zu Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen. Mit einer Verschiebung kann besser auf unterschiedliche Arbeitssituationen im Einzelfall reagiert werden. Zudem wird die Flexibilität erhöht.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Geltungsbereich)

Das vorliegende Gesetz gilt für die Schulen der Sekundarstufe II und für Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe, die nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellt sind.

Die Berufsfachschule Wirtschaft richtet sich inhaltlich nach der Berufsbildungsgesetzgebung. Organisatorisch ist sie der kantonalen Mittelschule angegliedert. Aus diesem Grund muss in Abs. 2 eine Klärung vorgenommen werden. Das vorliegende Gesetz gilt für die Organisation sowie für die Rechte und Pflichten der Lernenden in Bezug auf die Schule. Alles Weitere richtet sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung.

Art. 2 (Zweck)

Keine Bemerkungen.

Art. 3 (Ausbildungsstufen)

Keine Bemerkungen.

Art. 4 (Ausbildungsangebote)
Es werden die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden angebotenen Ausbildungen beschrieben.

2. Abschnitt: Ausserkantonale und private Bildungseinrichtungen

Art. 5 (Trägerschaft ausserkantonaler Bildungseinrichtungen)

Es wird der Grundsatz festgelegt, dass der Kanton Träger von ausserkantonalen Mittelschulen oder Schulen der Tertiärstufe sein kann. Eine solche Trägerschaft ist schon unter der geltenden Gesetzgebung möglich. Aktuell ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit anderen Kantonen beispielsweise Träger der Fachhochschule St. Gallen und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen über Trägerschaften richtet sich nach den Regeln der Kantonsverfassung, insbesondere nach den Finanzkompetenzen (vgl. Art. 76 Kantonsverfassung, bGS 111.1).

Art. 6 (Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe)

Im Bereich der Mittelschulen besteht bereits heute eine interkantonale Zusammenarbeit. Beispielsweise ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden dem Regionalen Schulabkommen der EDK Ost beigetreten (bGS 411.7). Weiter haben die beiden Appenzeller Halbkantone eine Vereinbarung über den kantonsübergreifenden Besuch des Gymnasiums abgeschlossen.

Eine Notwendigkeit für die Zusammenarbeit im Mittelschulbereich ergibt sich insbesondere aus zwei Gründen. Erstens ist für einige Ausserrhoder Lernende der Weg vom Wohnort zur kantonalen Mittelschule aufgrund von Geografie, Topografie und Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs in einer Weise umständlich und lang, dass er unzumutbar ist. Für diese Lernenden besteht die Möglichkeit des Besuchs einer ausserkantonalen Mittel-

schule. Zweitens bietet die kantonale Mittelschule nicht sämtliche Mittelschulausbildungsgänge an. Appenzell Ausserrhoden bietet zum Beispiel keine Fachmittelschulgänge in den Bereichen Kommunikation, Musik und Kunst an. Weiter kann in Ausserrhoden keine zweisprachige Maturität (in Deutsch und Englisch) und keine Pädagogische Maturität abgeschlossen werden. Der Zugang von Ausserrhoder Lernenden zu solchen Bildungsangeboten setzt eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen voraus.

Appenzell Ausserrhoden führt keine eigene Bildungseinrichtung der Tertiärstufe. Alle Ausserrhoder Studierenden besuchen demnach ausserkantonale Schulen resp. Einrichtungen mit interkantonaler Trägerschaft. Damit der Zugang für Ausserrhoder Studierende gewährleistet ist, ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden beispielsweise der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV, bGS 411.9), der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV, bGS 411.5) und der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV, bGS 414.25) beigetreten. Nach Massgabe dieser Vereinbarungen haben die Studierenden Anspruch auf Zugang zu den entsprechenden Bildungseinrichtungen.

Es ist sachgerecht und zweckmässig, wenn für diese Vereinbarungen der Regierungsrat unabhängig von den Kostenfolgen zuständig ist. Das entspricht der geltenden Regelung (Art. 5 Abs. 3 Schulgesetz).

Art. 7 (Anerkennung von Ausbildungen privater Bildungseinrichtungen)

Der Regierungsrat kann neu Maturitätsausweise oder Diplome privater Mittelschulen sowie Studiengänge und Ausbildungsabschlüsse von Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe anerkennen. Mit einer solchen Anerkennung wird bescheinigt, dass das Diplom der privaten Einrichtung in etwa gleichwertig ist mit einem Diplom einer vergleichbaren öffentlich getragenen Institution. Die Anerkennung dient dem Schutz von Lernenden und Studierenden. Die Tatsache, ob die Ausbildung eines privaten Anbieters vom Kanton anerkannt ist oder nicht, gibt interessierten Personen einen Hinweis über den Wert einer Ausbildung.

Die Anerkennung von Maturitätsausweisen oder Diplomen privater Mittelschulen setzt voraus, dass die Vorgaben der Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erfüllt sind und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen denjenigen der öffentlichen Mittelschulabteilungen entsprechen. Weiter setzt die Anerkennung eine Genehmigung der Lehrpläne und Prüfungsordnungen der privaten Mittelschule voraus. So kann sichergestellt werden, dass die anerkannte Ausbildung gleichwertig zur Ausbildung an der kantonalen Mittelschule ist.

Eine Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen privater Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe kann primär dann erfolgen, wenn eine Akkreditierung durch ein anerkanntes Organ vorliegt. Die Akkreditierung im Hochschulbereich bezweckt insbesondere eine Qualitätssicherung von Lehre und Studium und eine bessere Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen (insb. auch im internationalen Kontext). Als anerkannte Akkreditierung im Sinne des Gesetzesentwurfs gilt insbesondere diejenige der Schweizerischen Universitätskonferenz. Sie ist zuständig für die Akkreditierung auf der Grundlage einer Evaluation des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ). Sofern Gewähr für eine ausreichende Qualität besteht, kann die Akkreditierung in besonderen Fällen durch andere Fachorganisationen erfolgen.

Die vorgeschlagene Lösung für die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen lehnt sich an den Entwurf des Bundesgesetzes zur Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) an, welches der Bundesrat dem Parlament 2009 vorlegte. Der Ständerat behandelte das Geschäft im September 2010, der Nationalrat im Juni 2011. Die Differenzen zwischen den beiden Räten wird der Ständerat voraussichtlich in der Herbstsession 2011 behandeln. Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass sich Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs akkreditieren müssen. Diese Akkreditierung ist unter

anderem auch Voraussetzung dafür, dass Institutionen die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung führen können, wie insbesondere «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut». Falls das Bundesparlament eine Regelung erlassen sollte, wäre dannzumal für die Bildungseinrichtungen der tertiären Stufe zu prüfen, ob eine ergänzende kantonale Regelung überhaupt noch möglich ist. Wenn ja, wäre weiter zu prüfen, ob eine kantonale Regelung angesichts der Bundeslösung noch Sinn macht.

Anerkannt werden können nur Diplome und Abschlüsse von Bildungseinrichtungen, welche ihren Sitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben oder auf dem Kantonsgebiet betrieben werden. Private Mittelschulen werden in Appenzell Ausserrhoden nicht betrieben. Auf der Tertiärstufe bietet in Appenzell Ausserrhoden die «Freie und private Universität Herisau AR» Bildungsgänge und Abschlüsse an, bis vor Kurzem tat dies auch die «Freie Universität Teufen».

3. Abschnitt: Kantonale Mittelschule

Art. 8 (Trägerschaft)

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Führung einer kantonalen Mittelschule, der Kantonsschule Trogen, geschaffen.

Art. 9 (Infrastruktur)

Der Betrieb einer kantonalen Mittelschule setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, welche der Kanton entweder mieten oder selber erstellen resp. erwerben kann. Räumlichkeiten und Einrichtungen sollen einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht ermöglichen (Abs. 1). Soweit Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule für den Schulbetrieb nicht benötigt werden, können sie Dritten gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung gestellt werden (Abs. 2).

Art. 10 (Leistungsangebot)

Das bisherige nach Gesetz zwingend anzubietende Leistungsangebot (Gymnasium; Berufsfachschule Wirtschaft und Berufsmaturität; Fachmittelschule mit Fachmaturität und Nebenbetrieb Mensa, vgl. Art. 13 Schulverordnung) soll beibehalten werden. Die geltende Formulierung aus der Schulverordnung wurde übernommen. Dabei wurde in Abs. 1 lit. d präzisiert, dass die Mensa der einzige Nebenbetrieb ist.

Die kantonale Mittelschule soll auch weiterhin zusätzliche Angebote führen können (Abs. 2). Abschliessend genannt werden eine Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr), Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe II und Wohnunterkünfte für Lernende. Die ersten beiden Angebote entsprechen der geltenden Regelung. Die Wohnmöglichkeiten in Abs. 2 lit. c wurden neu aufgenommen, weil in Abs. 1 lit. d neu die Mensa als einziger Nebenbetrieb aufgeführt wird. Auch wenn derzeit keine konkreten Pläne diesbezüglich bestehen, soll das Gesetz die Wiedereinführung von Wohnmöglichkeiten für Lernende offen lassen.

Zuständig für die Genehmigung oder Aufhebung der zusätzlichen Angebote ist weiterhin der Regierungsrat. Die Option, dass die kantonale Mittelschule weiterhin eine Sekundarstufe I führen kann, wird bewusst beibehalten. Die Zukunft der Sekundarstufe I in Appenzell Ausserrhoden wird sich in den nächsten Monaten und Jahren entscheiden. Der Regierungsrat hat am 17. Mai 2011 einen entsprechenden Bericht zur Kenntnis genom-

men. Er hat die Absicht erklärt, die Option einer deutlichen Reduktion der Anzahl Standorte verbunden mit der kantonalen Trägerschaft der Sekundarschulen zur Zeit nicht weiter zu verfolgen, wenn die Schulträger insbesondere die Schulqualität durch geeignete Massnahmen sichern und die Sekundarschulen in einem geeigneten Modell geführt werden. Weiter hat er festgestellt, dass eine Reduktion der Anzahl der Sekundarschulen anzustreben und durch die Schulträger zu prüfen ist. Auch wenn der Kanton den Vertrag zur Führung einer Sekundarstufe I an der Kantonsschule Trogen gekündigt hat, macht es zur Wahrung aller Optionen Sinn, wenn die kantonale Mittelschule auch künftig eine Sekundarstufe I führen kann.

Die geltende Regelung sieht vor, dass diese zusätzlichen Angebote "in der Regel kostendeckend zu führen" sind (Art. 13 Abs. 3 Schulverordnung). Diese Formulierung lässt einen erheblichen Interpretationsspielraum offen und hat sich im Vollzug als problematisch erwiesen. Neu wird im Sinne einer Klärung festgelegt, dass der Regierungsrat bei Angeboten nach Abs. 2 den Kostendeckungsgrad festlegen muss. Solche Angebote müssen nicht zwingend kostendeckend geführt werden. Eine Unterschreitung der Vollkosten kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn damit konkrete Vorteile abgegolten werden (z.B. ein Standortvorteil).

Der Betrieb der kantonalen Mittelschule orientiert sich an einem Tagesschulmodell (Abs. 4). Dies ist darum notwendig, weil viele Lernende aufgrund der Länge des Schulweges über Mittag nicht nach Hause zurückkehren können. Der Kanton kann sich an entsprechenden Trägerschaften beteiligen und Verpflegungs- und Wohnmöglichkeiten finanziell unterstützen. Konkret kann das bedeuten, dass der Kanton Träger der Mensa oder eines Konvikts ist. Weiter hat er die Möglichkeit, Verpflegungs- und Wohnmöglichkeiten finanziell zu unterstützen, indem er beispielsweise ein allfälliges Defizit deckt. Diese Möglichkeit soll darum bestehen, weil die Überwälzung der Vollkosten für viele Familien eine grosse finanzielle Belastung darstellt. Dies gilt besonders dann, wenn mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung sind.

Art. 11 (Führung und Organisation der kantonalen Mittelschule)

Die Regelung über Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretungsbefugnis der Schulleitung entspricht inhaltlich der geltenden Regelung (vgl. Art. 3 bis 5 vorläufige Verordnung für kantonale Schulen). Der Wortlaut von Art. 13 orientiert sich an der entsprechenden Bestimmung über die Berufsfachschule (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 und 4 Berufsbildungsgesetz).

Neu wird geregelt, dass sich die personellen Ressourcen für die Schulleitung am Leistungsangebot orientieren. Die Kompetenz zur Detailregelung liegt beim Regierungsrat.

Art. 12 (Konvent)

Der Konvent umfasst die Lehrenden und die Schulleitung sowie eine Delegation der Lernenden (Abs. 1). präsidiert wird er durch die Rektorin oder den Rektor. Der Konvent dient dem Informations- und Meinungsaustausch und behandelt weiter Themen, welche ihm von der Schulleitung zugewiesen werden (Abs. 2). Die Mitglieder des Konvents können der Schulleitung in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen schriftlich Anträge zur Prüfung unterbreiten (Abs. 3). Der Konvent kann für die Behandlung interner Personalangelegenheiten im Sinne einer Personal- oder Betriebskommission einberufen werden (Abs. 4). Er kann aus seiner Mitte für Gespräche mit der Arbeitgebervertretung eine Delegation bestimmen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Organisation entspricht die hier vorgeschlagene Regelung dem geltenden Recht (vgl. Art. 15 vorläufige Verordnung für kantonale Schulen). Hinsichtlich der Kompetenzen werden Änderungen vorgeschlagen. Das heute bestehende Recht des Konvents, interne Weisungen zur pädagogischen Organisation der Schule zu erlassen, wird aufgehoben. Für den Erlass des Rechts sollen aus-

schliesslich die vom Gesetz vorgesehenen Instanzen zuständig sein (Kantonsrat für das Gesetz, Regierungsrat für die Verordnung und das Departement Bildung für Weisungen, falls der Regierungsrat diese Kompetenz delegiert). Die weiteren ausdrücklich genannten Kompetenzen des heutigen Konvents (Vorschläge zur Änderung von Reglementen, welche übergeordnete Instanzen erlassen und Vorschläge zur Wahl der Schulleitungsmitglieder) brauchen nicht explizit genannt zu werden. Die Mitglieder des Konvents können der Schulleitung generell in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen schriftlich Anträge zur Prüfung unterbreiten (Abs. 3).

Der Konvent ist ein Instrument der Schulleitung und hat nicht gewerkschaftlichen Charakter. Den Lehrenden steht es offen, ausserhalb des Konvents gewerkschaftliche Vereinigungen zu bilden.

Art. 13 (Aufnahme an die Mittelschule)

In Abs. 1 werden die Grundsätze für die Aufnahme an die Mittelschulabteilungen festgelegt. Dieser Absatz entspricht der geltenden Regelung (Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, vgl. Art. 6 vorläufige Verordnung für kantonale Schulen) und wurde der Vollständigkeit halber durch eine Aussage zum stipendienrechtlichen Wohnsitz ergänzt.

In einem Aufnahmeverfahren werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft, die Beurteilung durch die vorher besuchte Schule ist angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2). Inhaltlich entspricht diese Bestimmung der geltenden Regelung.

Neu wird in Abs. 3 ausdrücklich festgelegt, dass Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons aufgenommen werden können, wenn diese die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Finanzierung des Schulgeldes sichergestellt ist und Aufnahmekapazität vorhanden ist.

Die Kompetenz zur Regelung des Aufnahmeverfahrens liegt beim Regierungsrat, dieser kann die Kompetenz delegieren.

Art. 14 (Vorzeitiger freiwilliger Austritt)

Im geltenden Gesetz ist der vorzeitige Austritt nicht geregelt. Neu wird ausdrücklich festgelegt, dass ein solcher eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 30) oder des mündigen Schülers voraussetzt. Es besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch (Abs. 2).

Art. 15 (Übertritt aus einer anderen Schule)

Die Voraussetzungen für einen Übertritt entsprechen weitgehend der geltenden Regelung (vgl. Art. 8 Abs. 1 vorläufige Verordnung für kantonale Schulen). In Abs. 2 wird nebst der Leistungsbeurteilung neu auch die Verhaltensbeurteilung erwähnt.

Art. 16 (Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion)

Die Bestimmung über die Beurteilung entspricht der geltenden Regelung (vgl. Art. 23 Schulgesetz und Art. 25 Schulverordnung) und der gelebten Praxis. Neu werden der Vollständigkeit halber in Abs. 1 die Noten (6 bis 1) und deren Wert (Noten 6 bis 4 genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen) ausdrücklich erwähnt.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Beurteilung transparent und nachvollziehbar erfolgt. Das bedeutet beispielsweise, dass Beurteilungskriterien und Notenmassstab bekannt gegeben werden müssen.

Das Semesterzeugnis beinhaltet Leistungsnoten, welche durch eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens ergänzt werden können (Abs. 3)

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, er kann die Kompetenz delegieren (Abs. 4).

Art. 17 (Ausbildungsabschluss)

Der Abschluss der Ausbildungsgänge der kantonalen Mittelschule ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Inhaltlich entspricht der Artikel der gelebten Praxis, wonach die Ausbildungen mit Prüfungen abgeschlossen werden und ein Abschlusszeugnis ausgestellt wird. Bestandteil der Abschlussprüfung können auch Schlussarbeiten sein.

Art. 18 (Pflicht zum Schulbesuch)

Die Verpflichtung zum Schulbesuch entspricht inhaltlich im Kern dem geltenden Recht (vgl. Art. 9 vorläufige Verordnung für kantonale Schulen). Darüber hinaus wird neu die bereits heute gültige Praxis ausdrücklich erwähnt, wonach die Teilnahme an Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans im Zusammenhang mit dem Unterricht für obligatorisch erklären werden kann (Abs. 2) und eine Dispensation vom Unterricht aus wichtigen Gründen möglich ist (Abs. 3). Die Einzelheiten werden in der Verordnung und im Schulreglement festgelegt.

Art. 19 (Freifächer)

Im Rahmen des Leistungsauftrags soll weiterhin ein angemessenes Freifachangebot zur Verfügung stehen. Die Lernenden sind verpflichtet, gewählte Freifächer zu besuchen.

Art. 20 (Gastschülerinnen und –schüler)

Abs. 1 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung (vgl. Art. 8 Abs. 2 vorläufige Verordnung für kantonale Schulen). Neu wird präzisiert, dass für die Bestimmungen über die Promotion für Gastschülerinnen und –schüler nicht gelten (Abs. 2) und dass auf Wunsch eine Bestätigung über den Schulbesuch und über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden kann (Abs. 3).

Art. 21 (Mitwirkung der Lernenden)

Keine Bemerkungen.

Art. 22 (Organisation der Lernenden)

Lernende können Vereinigungen bilden (Abs. 1). Massgebend ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch (SR 201, insb. Art. 60 ff. unter dem Abschnitt «die Vereine»). Einer Vereinigung der Lernenden kann auf schriftlichen Antrag hin bewilligt werden, dass eine Vertretung Einsitz in den Konvent nimmt.

Art. 23 (Weitere Pflichten)

Keine Bemerkungen.

Art. 24 (Qualifikation der Lehrenden)

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Lehrpersonen genannt, namentlich eine abgeschlossene stufengerechte Ausbildung und die erforderlichen menschlichen Eigenschaften.

Art. 25 (Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende)

Appenzell Ausserrhoden hat einen klaren und fortschrittlichen Berufsauftrag für die Lehrenden. Dieser hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es ist erstrebenswert, wenn die Struktur des Berufsauftrages für die Lehrpersonen aller Stufen (Volksschule und Sekundarstufe II) vergleichbar ist.

Heute ist der Berufsauftrag der Lehrenden im Anhang 3 der Personalverordnung geregelt. Dieser Anhang soll in die vorliegende Gesetzgebung überführt und dann aufgehoben werden. Auf der Stufe des Gesetzes werden neu lediglich die Hauptaufgaben der Lehrenden genannt (lit. a Lehren- und Unterrichten; lit. b Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; lit. c Gemeinschaftsarbeit Schule; lit. d Fort- und Weiterbildung). Die Konkretisierung dieser Bestimmungen erfolgt neu auf der Stufe der Verordnung.

Art. 26 (Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche)

Die Netto-Gesamtarbeitszeit der Lehrenden wird in Art. 60 Abs. 1 lit. b des Personalgesetzes (bGS 142.21) festgelegt. Darauf wird in Abs. 1 verwiesen.

Die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf die einzelnen Berufsauftragsbereiche legt neu der Regierungsrat fest. Er kann für einzelne Kategorien von Lehrenden eine unterschiedliche Verteilung vornehmen. Im beiliegenden Auszug aus dem Entwurf der Verordnung über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBV) vom 13. September 2011 sind die geplanten Regelungen abgebildet.

Die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit erfolgt dort in Art. 26. Der Regierungsrat beabsichtigt, die geltende Verteilung zu übernehmen. Der Bereich 'Lehren- und Unterrichten' macht bei den meisten Lehrenden an den Mittelschulabteilungen heute 23 Wochenlektionen aus, was 34.5 % der Netto-Gesamtarbeitszeit oder 669h pro Jahr entspricht. Davon abgewichen wird heute für Lehrende in den Bereichen Sport, Bildnerisches Gestalten und Musik (25 Wochenlektionen oder 37.5 % der Netto-Gesamtarbeitszeit, was 728h pro Jahr entspricht) und für Lehrende im Bereich des Instrumentalunterrichts (29 Wochenlektionen oder 43.5 % der Netto-Gesamtarbeitszeit, was 844h pro Jahr entspricht). Der Bereich 'Gemeinschaftsarbeit Schule' nimmt für alle Lehrpersonen 15 % der Netto-Gesamtarbeitszeit oder 291h pro Jahr und der Bereich 'Weiterbildung' 5 % oder 97h pro Jahr ein. Die restliche Arbeitszeit fällt im Bereich 'Vor- und Nachbereitung des Unterrichts' an.

Nach dem geltenden Recht ist es möglich, dass die Schulleitungen für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen bewilligen oder anordnen kann (Art. 2 Abs. 3 Anhang 3 Personalverordnung). Dabei sind die Eignungen, die Fähigkeiten und das Alter der Lehrenden sowie die Interessen der Schule angemessen zu berücksichtigen. In welchem Umfang Verschiebungen möglich sind, ist nach der geltenden Regelung nicht restlos klar. Der Regierungsrat beabsichtigt, die geltende Regelung im Grundsatz zu übernehmen und inhaltlich zu präzisieren. Neu sollen Verschiebungen im Umfang von maximal 7% der Nettoarbeitszeit pro Jahr möglich sein (vgl. 27 des Verordnungsentwurfs). Das entspricht maximal zwei Wochenlektionen Unterricht. Die Verschiebung kann entweder zu einem höheren oder einem geringeren Anteil der Unterrichtstätigkeit führen. Eine Reduktion ist nur möglich für Stundenplanung, Bereichleitungsaufgaben und besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung (Art. 27 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs). Inhaltlich entspricht dies der geltenden Regelung (Art. 2 Abs. 4 Anhang 3 Personalverord-

nung). Die Gründe für eine Erhöhung im Bereich 'Lehren- und Unterrichten' sind von der Verordnung nicht vorgegeben. Eine solche kann zum Beispiel bei regelmässigem Unterricht von Parallelklassen mit gleichem Unterrichtsinhalt angeordnet werden. Ein anderes mögliches Anwendungsbeispiel sind Lehrende mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50% und weiteren Teilzeitanstellungen bei anderen Arbeitgebern oder mit Kinderbetreuungspflichten. Für sie ist es oft schwierig, zu den vorgegebenen Zeiten an Teamsitzungen und Projekten mitzuwirken. Solche Lehrende können teilweise von der 'Gemeinschaftsarbeit Schule' zugunsten eines höheren Anteils im Bereich 'Lehren und Unterrichten' befreit werden.

Der Anhang II dieses Berichts enthält weiterführende Informationen zur Verteilung der Arbeitszeit auf die Berufsauftragsbereiche und Zahlenbeispiele zu Verschiebungen nach Abs. 3.

Art. 27 (Beurteilung der Lehrenden)

Nach Art. 18 Abs. 5 der Besoldungsverordnung erlässt der Regierungsrat Weisungen über weitere Kriterien für die individuelle Lohnbestimmung sowie die Entschädigung von Stellvertretungen und besonderen Aufgaben. Ergänzend dazu wird in Abs. 1 festgelegt, dass die Lehrenden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt werden und bei der Beurteilung mitwirken.

Art. 38 (Methodenvielfalt)

Im geltenden Recht wird in Art. 27 Abs. 1 Schulgesetz festgelegt, dass die Lehrenden beim Unterrichten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Lehrfreiheit geniessen. Diese Bestimmung ist nur noch teilweise zeitgemäss. An einer modernen und innovativen Schule soll die Wahl der Methode nicht allein der Lehrperson überlassen sein. Nebst den rechtlichen Vorgaben ist auch das Leitbild massgebend, zudem sollen die Lehrenden beim Unterrichten eine Vielfalt von Methoden praktizieren.

Art. 29 (Weitere Bestimmungen zur Anstellung der Lehrenden)

Das vorliegende Gesetz enthält im Bereich des Anstellungsrechts einige wenige spezialgesetzliche Ergänzungen zum Personalrecht. Darüber hinaus kommt die kantonale Personalgesetzgebung zur Anwendung.

Art. 30 (Begriff)

Erziehungsberechtigte sind Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sorge für unmündige Lernende tragen.

Art. 31 (Pflichten)

Keine Bemerkungen.

Art. 32 (Information)

Keine Bemerkungen.

Art. 33 (Schulbesuche)

Keine Bemerkungen.

Art. 34 (Eltern vom mündigen Lernenden)

Der Umstand, dass die meisten Lernenden im Laufe der Ausbildung auf der Sekundarstufe II die Volljährigkeit erreichen, ist in der geltenden Schulgesetzgebung nicht speziell berücksichtigt und wird neu ausdrücklich geregelt. Das übergeordnete Bundesrecht schreibt vor, dass mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210). Wer zudem auch urteilsfähig ist – davon ist bei den Lernenden der Mittelschule auszugehen – ist handlungsfähig (Art. 13 ZGB) und hat somit die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Somit stellt sich die Frage, welche Rechte und Pflichten den vormals Erziehungsberechtigten nach der Erreichung der Mündigkeit durch ihre Kinder zukommen können und sollen.

Das vorliegende Gesetz differenziert in dieser Frage. Einerseits trägt es der Mündigkeit Rechnung. Andererseits weist es den Eltern, die auch über die Mündigkeit ihrer Kinder hinaus für deren Unterhalt sorgen, bis zum Abschluss der Ausbildung gewisse Rechte und Pflichten zu. Konkret haben Eltern nur bis zum Erreichen der Mündigkeit die Pflicht, die Lernenden in den Unterricht zu schicken sowie das Recht, jederzeit Schulbesuche machen zu können. Unabhängig von der Mündigkeit haben alle Eltern eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und das Recht resp. die Pflicht zur Information.

Art. 35 (Dauer des Schuljahres, Ferien)

Oft besuchen Geschwister von Lernenden der kantonalen Mittelschule eine Volksschule. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass sich Beginn und Dauer des Schuljahres nach den Vorschriften für die Volksschule richten (Abs. 1).

Art. 36 (Disziplinarmassnahmen)

Die Regelung zu den Disziplinarmassnahmen entspricht inhaltlich derjenigen, die schon heute für die Berufsfachschule gilt (Art. 36 Berufsbildungsgesetz).

Die Lehrpersonen sind berechtigt, bei geringfügigen Verstössen von Lernenden pädagogische und schulische Massnahmen festzulegen, welche die Würde des Menschen nicht verletzen (Abs. 1).

Bei schwerwiegenden Verstössen sieht Abs. 2 vier Disziplinarmassnahmen vor (schriftlicher Verweis; vorübergehende Wegweisung aus dem Unterricht bis zu vier Wochen; Disziplinarbusse bis Fr. 1'000.-; definitiver Ausschluss von der Schule). Eine Disziplinarmassnahme nach Abs. 2 ist in der Form der Verfügung zu erlassen, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Art. 37 (Schul- und Disziplinarordnung)

Die grundsätzlichen Regelungen zum Schulbetrieb und die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten werden im vorliegenden Gesetz und in der darauf basierenden Verordnung festgelegt. Es macht Sinn, wenn diese Grundsätze in einer Schul- und Disziplinarordnung konkretisiert werden (Abs. 1). Diese beinhaltet auch die Organisationsstruktur der Schule, die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten, die Organisation und Mitsprache der Lehrenden und der Lernenden, Verhaltensregeln und das Absenzenwesen.

Inhaltlich ist die Schul- und Disziplinarordnung durch die übergeordneten Erlasse stark vorgezeichnet. Im Sinne der Flexibilität soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Kompetenz zum Erlass zu delegieren.

Art. 38 (Genehmigung der Schwerpunktfächer und Erlass der Lehrpläne)

Im Bereich der Mittelschulen bestehen weitgehend übergeordnete Lehrpläne (Maturitätsanerkennungsreglement oder Rahmenlehrpläne). Für die Genehmigung der Schwerpunktfächer der gymnasialen Bildungsgänge und den Erlass der konkreten Schullehrpläne ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 39 (Qualitätsentwicklung)

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass die kantonale Mittelschule die Qualität ihrer Leistungen systematisch entwickelt und sichert.

Art. 40 (Schulärztlicher Dienst)

Art. 19 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) schreibt vor, dass die Träger von öffentlichen Schulen für einen schulärztlichen Dienst sorgen. Die Aufsicht liegt beim Departement Gesundheit. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung berät der schulärztliche Dienst Eltern, Behörden und Lehrende in Fragen der Gesundheitserziehung und Prävention. Dementsprechend wird in Abs 1 festgelegt, dass eine Schulärztin oder ein Schularzt die medizinische Beratung und Betreuung der Schule sicherstellt. Auf der Stufe der Mittelschulen macht ein separater schulzahnärztlicher Dienst wenig Sinn. Der schulärztliche Dienst ist auch zuständig für allfällige zahnmedizinische Fragestellungen. Bei Bedarf kann die Schulärztin oder der Schularzt entsprechendes Spezialwissen beiziehen.

Es ist denkbar, dass zur Überwachung der Gesundheit der Lernenden obligatorische ärztliche Untersuchungen angeordnet werden müssen (Abs. 2).

Im Übrigen richtet sich der schulärztliche Dienst nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung (Abs. 3)

4. Abschnitt: Ausserkantonale und private Mittelschulen

Art. 41 (Zuweisung an eine ausserkantonale oder private Mittelschule)

Für einige Ausserrhoder Lernende ist der Weg vom Wohnort zur kantonalen Mittelschule aufgrund von Geografie, Topografie und Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs unzumutbar. Daher muss die Möglichkeit bestehen, Lernende an eine ausserkantonale Mittelschule zuweisen zu können (Abs. 1 lit. a). Eine Zuweisung an eine ausserkantonale oder private Schule kann auch dann erfolgen, wenn die kantonale Mittelschule anerkannte Ausbildungsangebote nicht selber führt (Abs. 1 lit. b). Aktuell besuchen rund 20 Ausserrhoder Lernende eine Mittelschule im Kanton St. Gallen, rund 40 Lernende die Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen (vormals Seminar Kreuzlingen) und rund 35 Lernende – vorwiegend aus Gais und Urnäsch – das Gymnasium in Appenzell.

Sind die Schülerzahlen an der kantonalen Mittelschule für die Klassenbildung ungünstig, besteht keine Möglichkeit zur innerkantonalen Optimierung der Klassenbestände. Daher macht es Sinn, im Bedarfsfall einzelne Lernende zur Optimierung der Klassenbestände an eine ausserkantonale Schule zuweisen zu können (Abs. 2). Mit dem Kanton St. Gallen besteht bereits eine entsprechende Vereinbarung (bGS 413.15). Damit kann bei ungünstigen Schülerzahlen verhindert werden, dass wegen einigen wenigen Schülerinnen und Schülern eine

zusätzliche Klasse geführt werden muss mit entsprechenden Kostenfolgen. Eine solche Zuteilung ist nur mit dem Einverständnis der oder des Lernenden, der Erziehungsberechtigten sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule möglich.

Art. 42 (Schulwahlfreiheit)

Es steht allen Lernenden frei, auf eigene Kosten und nach Massgabe der Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Schulträgers eine private oder ausserkantonale Mittelschule nach eigener Wahl zu besuchen.

5. Abschnitt: Finanzen

Art. 43 (Kostenbeteiligung der Lernenden und Gebühren)

Der Pflichtunterricht an der kantonalen Mittelschule resp. an einer zugewiesenen ausserkantonalen oder privaten Mittelschule ist für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden unentgeltlich (Abs. 1). Kostenpflichtig ist der Besuch einer Mittelschule für Ausserrhoder Lernende nur dann, wenn diese freiwillig eine private Schule oder auf eigenen Wunsch und ohne Kostengutsprache des Kantons eine ausserkantonale öffentliche Schule besuchen (vgl. Art. 44).

Die Lernenden beziehungsweise die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die persönlich benötigten Lehrmittel und Schulmaterialien sowie für besondere schulische Aktivitäten (Abs. 2). Letztere umfassen Schullager, Sprachaufenthalte, Spezialwochen oder Exkursionen. Mit Kosten sind die effektiven Auslagen gemeint. Es handelt sich mit anderen Worten nicht zwingend um Vollkosten. Bei den Lehrmitteln wird beispielsweise lediglich der Einstandspreis verrechnet, der Aufwand der Mitarbeitenden der kantonalen Mittelschule für die Bestellung und Verteilung der Lehrmittel wird nicht berücksichtigt. Es können auch Pauschalen vorgesehen werden (z.B. für Kopien).

Für den Besuch des freiwilligen Instrumentalunterrichts werden in jedem Fall Gebühren erhoben (Abs. 3). Hingegen wird neu der obligatorische Instrumentalunterricht von der Kostenpflicht ausgenommen. Das ist beim Schwerpunktfach 'Musik und bildnerisches Gestalten' der Fall. Diese Neuerung führt zu Mehrkosten von rund Fr. 80'000.– pro Jahr.

Für den Besuch von Freifächern können Gebühren erhoben werden (Abs. 4).

Die Gebühren für Instrumentalunterricht und Freifächer müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen (Abs. 5). Die Gebühren müssen nicht zwingend die Vollkosten decken. Das Erfordernis der Angemessenheit der Kosten beinhaltet eine Wertung.

Art. 44 (Schulgeld für ausserkantonale Lernende)

Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons entrichten für den Besuch der kantonalen Mittelschule ein Schulgeld (Abs. 1). Sofern eine interkantonale Vereinbarung besteht, gibt diese die Höhe des Schulgeldes vor. Wenn nicht, richtet sich das Schulgeld nach anderen interkantonalen Vereinbarungen. In Betracht kommt in erster Linie das Regionale Schulabkommen der EDK Ost (bGS 411.7). In Härtefällen kann auf die Entrichtung eines Schulgeldes verzichtet werden (Abs. 3).

Art. 45 (Schulgeldtragung bei Wohnortswechsel während laufender Ausbildung)

Es kommt vor, dass Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz verlegen. In diesem Fall können heute mangels einer eindeutigen Regelung Fragen hinsichtlich des Schulgeldes entstehen. Künftig soll eine eindeutige Regelung bestehen. Sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist und kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig ist, können Lernende den Rest der Ausbildung an der zuvor besuchten Schule beenden. Sofern kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig ist, kommt der Kanton für die Kosten auf.

Art. 46 (Globalkredit)

Die kantonale Mittelschule soll weiterhin mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt werden. Neu ist die Bestimmung als "Kann-Formulierung" abgefasst. Das heisst, dass der Kantonsrat einen Wechsel hin zum traditionellen Budget beschliessen kann.

Der aktuelle Entwurf der Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes sieht vor, dass ein Globalkredit einen Leistungsauftrag voraussetzt. Wird die kantonale Mittelschule mit einem Globalkredit geführt, so genehmigt der Regierungsrat den Leistungsauftrag (Abs. 2). Letzterer orientiert sich an Indikatoren, welche mindestens die Anzahl der Klassen, die Klassengrössen, die Kosten pro lernende Person und die Anzahl der Unterrichtslektionen umfassen (Abs. 3).

Art. 47 (Kostenbeiträge der Studierenden)

Es bestehen diverse interkantonale Vereinbarungen, welche den Ausserrhoder Studierenden den Zugang zu ausserkantonaler Bildungseinrichtung der Tertiärstufe öffnen (insb. Interkantonale Universitätsvereinbarung; Interkantonale Fachhochschulvereinbarung und Interkantonale Fachschulvereinbarung). Die Schulgelder richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen (Abs. 1).

Zahlt der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Schulgeld für tertiäre Ausbildungen, so soll er dies den Studierenden weiterhin nicht überwälzen können. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Vereinbarung dies ausdrücklich vorsieht. Allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung (Studiengebühren usw.) werden in jedem Fall von den Studierenden getragen.

6. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 48 (Rechtsschutz)

Keine Bemerkungen.

7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49 (Datenbearbeitung)

Abs. 1 enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Beschaffung und Bearbeitung der für die Planung und Führung notwendigen Personendaten und die vom Bundesstatistikgesetz erfassten Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen.

Neu wird in Abs. 2 eine ausdrückliche Grundlage für Mitteilungen bei mutmasslichen oder feststehenden Gewaltverbrechen von Lernenden oder einer möglichen oder feststehenden erheblichen Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende zu informieren. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind neu sowohl berechtigt als auch verpflichtet, der Schulleitung einer Mittelschule oder einer tertiären Bildungseinrichtung in den genannten beiden Fällen Meldung zu erstatten. In örtlicher Hinsicht gilt diese Bestimmung immer dann, wenn entweder sich die zu informierende Schule oder Bildungseinrichtung in Appenzell Ausserrhoden befindet oder die betreffende Person, gegen die ein Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen eröffnet wird, Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat. Diese Bestimmung steht im Bestreben, allfällige Verbrechen zu verhindern, wie zum Beispiel einen Amoklauf. Weiter muss die Schulleitung rechtzeitig Informationen über gewalttätige Lernende erhalten, denn nur dann kann sie beispielsweise im Rahmen von ausserschulischen Anlässen oder Lagern geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttaten ergreifen.

Mitarbeitende von Sekundarschulen sind nach Abs. 3 berechtigt und verpflichtet, den Mittelschulen Zeugnisnoten und weitere Beurteilungen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Aufnahmeprüfungen mitzuteilen.

Die Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Mittelschule oder einer Bildungseinrichtung der Tertiärstufe aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder einer fehlender Eignung zum Lehrberuf ist der zuständigen kantonalen Behörde nach Abs. 4 zu melden. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung, welche die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) führt. Rechtsgrundlage für diese Liste ist die Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung). Appenzell Ausserrhoden ist dieser Vereinbarung beigetreten. Nach Art. 12bis Abs. 1 dieser Vereinbarung sind die Kantone verpflichtet, entsprechende Personendaten mitzuteilen. Eine Meldung an die EDK setzt voraus, dass die zuständige kantonale Behörde (Departement Bildung) Kenntnis von entsprechenden Fällen hat.

Art. 50 (Zuständigkeit des Regierungsrats für den Erlass der Ausführungsbestimmungen)

Die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen ist in der Ausserrhoder Schulgesetzgebung uneinheitlich geregelt. Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz beispielsweise ist primär der Kantonsrat zuständig, für diejenigen zum Berufsbildungsgesetz der Regierungsrat.

Unter dem Aspekt der Gewaltenteilung ist es konsequent, wenn die Legislative das formelle Gesetz und die Exekutive die Ausführungsbestimmungen erlässt. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Verordnung über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung erlässt.

Das vorliegende Gesetz weist dem Regierungsrat konkrete Aufgaben oder Befugnisse zu. Auf eine weitergehende Festlegung von Aufgaben und Kompetenzen an ihm unterstellte Organisationseinheiten (Departement, Amt oder Schule) wird auf der Stufe des Gesetzes bewusst verzichtet. Es ist Sache des Regierungsrates, zu bestimmen, welche Organisationseinheit für die Besorgung einer im Gesetz genannten Aufgabe zuständig sein soll. Dies entspricht den gesetzlichen Organisationskompetenzen der staatlichen Verwaltung. So wird z.B. in Art. 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes (bGS 142.12) festgelegt, dass der Regierungsrat für eine rechtmässige, leistungsfähige, koordinierte, effiziente und zweckmässig organisierte kantonale Verwaltung sorgt.

Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ist nur dann möglich, wenn das Gesetz eine solche ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 68 Abs. 3 Kantonsverfassung). Die Möglichkeit einer Delegation kann bei Erlassen von untergeordneter Bedeutung Sinn machen.

Konkret räumt das Gesetz dem Regierungsrat in den folgenden Regelungsbereichen eine Delegationsmöglichkeit ein:

- Aufnahmeverfahren an die Mittelschulabteilungen (Art. 15 Abs. 4);
- Beurteilung der Lernenden (Art. 18 Abs. 3);
- Ausbildungsabschluss (Art. 19 Abs. 2),
- Schul- und Disziplinarordnung (Art. 38 Abs. 2)
- Erlass der Schullehrpläne (Art. 39 Abs. 1).

Delegiert der Regierungsrat in der Verordnung eine Rechtssetzungskompetenz, so weist er diese einer ihm unterstellten und in der Sache zuständigen Organisationseinheit zu. Vorliegend ist dies das Departement Bildung.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittelschulkommission als rein beratendes Gremium beizubehalten. Die entsprechende rechtliche Grundlage wird in der Verordnung geschaffen. Die Arbeit der Kommission richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (bGS 142.12, insb. Art. 24 und 25).

Art. 51 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Die vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen vom 17. Juli 2001 wird mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes hinfällig und ist aufzuheben.

Art. 52 (Änderung bisherigen Rechts), vgl. dazu auch die Beilagen 'Anpassungen kantonsrätlicher Verordnungen an das Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung' und 'Auszug aus dem Entwurf der Verordnung über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBV) vom 13. September 2011'

Alle Regelungen, welche die Mittelschulen und die tertiäre Bildung betreffen, werden neu in der vorliegenden Gesetzgebung abgebildet (vgl. Kap. B.2). Das bedeutet, dass diverse Bestimmungen aufgehoben (Abs. 1) oder geändert (Abs. 2) werden müssen. Betroffen sind das Personalgesetz, das Schulgesetz und das Berufsbildungsgesetz.

Im Bereich der Anstellungsbedingungen der Lehrenden der kantonalen Schulen sieht das vorliegende Gesetz die folgenden Änderungen vor (vgl. Kap. B.2).

- Im Jahr 2008 erliess der Kantonsrat eine neue Anstellungsverordnung für die Lehrenden der Volksschule. Dort wird in Art. 24 geregelt, dass Lehrende das Dienstaltersgeschenk als zusätzliches Monatsgehalt erhalten. Die Schulkommission kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen. Diese Regelung unterscheidet sich von derjenigen für die kantonalen Lehrenden. Im geltenden Art. 14 Abs. 5 der Besoldungsverordnung beziehen Lehrende an kantonalen Schulen den Ferienanteil in der unterrichtsfreien Zeit. Diese Regelung ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit problematisch. Weiter wird die Regelung für die kantonalen Lehrenden nur teilweise dem Begriff eines Geschenks gerecht, denn Lehrende mit Dienstaltersgeschenk erhalten bezüglich des Ferienbezugs keinen Vorteil gegenüber Lehrenden ohne Dienstaltersgeschenk. Aus diesen Gründen soll die ältere Regelung der Personalgesetzgebung für die kantonalen Lehrenden an die jüngere Bestimmung für die Lehrenden der Volksschule angeglichen werden. Konkret soll Art. 47 Abs. 2 des Personalgesetz neu vorsehen, dass das Dienstaltersgeschenk für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit beträgt (lit. a) und für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohnes oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien (lit. b).
- Durch das Personalgesetz vom 24. Oktober 2005 wurde die altrechtliche Besoldungstabelle für die Lehrenden an den kantonalen Schulen nach Ablauf der Übergangsfrist im August 2010 aufgehoben. Seither sind die Lehrenden für das 1. – 10. Dienstjahr der Gehaltsklasse 11 und ab dem 11. Dienstjahr der Gehaltsklasse 14 zugeordnet. Das Maximum der Gehaltsklasse 14 lag 2010 Fr. 2'976.– unter der Maximalbesoldung der alten Lohntabelle. Über eine Lehrendenkarriere betrachtet entspricht dies einer Lohneinbusse von rund Fr. 50'000.– oder -0.8%. Im Rahmen der Verbändekonferenz einigten sich die Delegationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung darauf, im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung eine Erhöhung des Maximums in die Gehaltsklasse 15 vorzuschlagen, was eine Änderung von Art. 18 Abs. 2 der Besoldungsverordnung voraussetzt. Das Maximum der Gehaltsklasse 15 liegt Fr. 11'516.– über demjenigen der Gehaltsklasse 14. Im Vergleich zur altrechtlichen Besoldungstabelle ist dies eine Erhöhung des Maximums um 8'540.–. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Besoldungswerte der Lehrenden so anzupassen, dass das Maximum neu frühestens am Ende einer Laufbahn erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass gute Leistungen erbracht werden. Die konkreten Besoldungswerte sind in Art. 44 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs abgebildet.

Im Anhang 2 sind alle Änderungen im Bereich der Anstellungsbedingungen der Lehrenden der kantonalen Schulen synoptisch dargestellt.

Art. 53 (Referendum und Inkrafttreten)

Keine Bemerkungen.

D. Auswirkungen

1. Kosten

Finanzielle Auswirkungen hat die Erhöhung des Besoldungsmaximums der kantonalen Lehrpersonen. Die Verlängerung wird so ausgestaltet, dass die Differenz vom Maximum der Gehaltsklasse 14 (aktuell im Jahr 2011: Fr. 155'065.–) zum neuen Maximum gemäss Gehaltsklasse 15 (aktuell im Jahr 2011: Fr. 166'673.–) linear so verteilt wird, dass eine Lehrperson ohne besondere Vorkommnisse (zum Beispiel Aussetzten des Anstiegs, Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens) im letzten Anstellungsjahr das Maximum erreicht. Unter dieser Annahme erhöht sich die Besoldung während einer durchschnittlichen Lehrendenlaufbahn im Vergleich zur altrechtlichen Besoldungstabelle gemäss Anhang 3 BVO um maximal 1.3 %. Diese Besoldung ist aber nicht garantiert. Voraussetzung ist, dass gute Leistungen erbracht werden. Die gesamte Lohnsumme für die kantonalen Lehrenden (Kontengruppe 302) beträgt aktuell rund 17 Mio. (ohne Sekundarschule Trogen). 1.3 % davon entsprechen demnach einer langfristigen Erhöhung der Lohnsumme um maximal Fr. 220'000.– pro Jahr. Die Lohnsumme wächst einlaufend über rund 20 Jahre. Pro Jahr ist während dieser Zeitspanne demnach jährlich mit einem Mehraufwand von rund Fr. 10'000.– gegenüber dem Vorjahr zu rechnen.

Weitere Kosten entstehen dadurch, dass der obligatorische Instrumentalunterricht im Schwerpunktfach 'Musik und Bildnerisches Gestalten' von der Gebührenpflicht befreit wird. Pro Jahr betragen die Mehrkosten rund Fr. 80'000.–.

Somit betragen die wiederkehrenden Mehrkosten aus dieser vorliegenden Gesetzgebung rund Fr. 90'000.– pro Jahr. Die gesamten Aufwendungen für die Mittelschulen und die tertiäre Bildung betrugen gemäss Staatsrechnung 2010 Fr. 32.97 Mio. (2009: Fr. 32.05 Mio.; 2008: 30.21 Mio.). Unabhängig von der vorliegenden Gesetzgebung können im Bereich der Mittelschulen und der tertiären Bildung weitere Kostenentwicklungen erfolgen, die aber ohnehin eintreten werden (zum Beispiel Veränderungen beim Anteil der Lernenden resp. Studierenden).

2. Personelle Ressourcen

Die Aufgaben, welche das Departement Bildung aufgrund der geltenden Gesetzgebung für die kantonale Mittelschule erfüllt, betragen rund 10 Stellenprozente. Die Aufgaben der neuen Gesetzgebung werden beim Departement Bildung einen Gesamtaufwand in der Grössenordnung von 20-30 Stellenprozenten verursachen. Somit beträgt der auf die neue Gesetzgebung zurückzuführende Mehraufwand 10-20 Stellenprozente. Mit diesem Mehraufwand wird die Führung der Schulen gestärkt. Regierungsrat und Departement Bildung beabsichtigen, die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Personalbudgets aufzufangen. Das bedeutet, dass die zusätzlichen 10-20 Stellenprozente durch Verschiebungen von Personalmitteln aus anderen Organisationseinheiten des Departements Bildung finanziert werden.

Anhang I: Synoptische Übersicht über die wichtigsten Änderungen im Bereich des Anstellungsrechts der Lehrenden an der kantonalen Mittelschule.

Wortlaut der geltenden Regelung	Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage
Art. 25 Abs. 2 Schulgesetz (Berufsauftrag, …) Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind: a) den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten; b) sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen; c) sich ständig weiterbilden.	**Art. 25 MtBG (Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende)** 1 Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind a) Lehren und Unterrichten; b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; c) Gemeinschaftsarbeit Schule; d) Fort- und Weiterbildung.
Art. 1 Anhang 3 PGV (Berufsauftrag) 1 In den Hauptaufgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 Schulgesetz sind für die Lehrenden insbesondere enthalten: a) Lehren und Unterricht: Durchführung des Unterrichts; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen; Moderieren von Gruppen; Durchführung von Lernkontrollen. b) Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse: Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, förderndes Beurteilen, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Planung und Überprüfung von Fördermassnahmen für einzelne Lernende, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden im Sinne des fächerübergreifenden Unterrichts, Einzelberatung und Betreuung von Lernenden. c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten, Fachstellen, Schulbehörden und Aufsichtskommissionen; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule (Mitarbeit in Arbeitsgruppen, in den Abteilungen und im Konvent, Weiterentwicklung Lehrplan, Betreuung der selbständigen Arbeiten der Lernenden, soweit keine separaten Entschädigungen vorgesehen sind); Sorge für ein gutes Lern- und Arbeitsklima; Beiträge zur pädagogischen Erneuerung; Übernahme administrativer und organisatorischer Aufgaben für die zugeteilten Lernenden. d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit; Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen. Lehrende sind verpflichtet, an den obligatorischen schulinternen Fortbildungen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen; sie führen periodisch gegenseitige Unterrichtsbesuche mit Besprechung durch.	**Art. 25 MtBV (Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende)** 1 Die Berufsauftragsbereiche umfassen insbesondere: a) Lehren und Unterricht: Durchführung des Unterrichts; Durchführung von Lernkontrollen und Abschlussprüfungen. b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts: Planung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Beratung und Beurteilung der Lernenden, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden; Administrative und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit den zugeteilten Lernenden. c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitungen, Behörden und Kommissionen; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule; d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung; Gegenseitiger Unterrichtsbesuch mit Besprechung.

Wortlaut der geltenden Regelung	Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage
Art. 2 Anhang 3 PGV (Netto-Gesamtarbeitszeit) 1 Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit der Lehrenden nach Art. 60 Abs.1 lit. b PG teilt sich bei vollem Pensum wie folgt auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Berufsauftrags auf: a) Für Lehrende der Sekundarstufe II an der Kantonsschule Trogen mit 23 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten: 1. Lehren und Unterricht 34–36 % = 660–700 h 2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 44–46 % = 854–892 h 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15 % = 291 h 4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h b) … c) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 25 Wochenlektionen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht zu 45 Minuten: 1. Lehren und Unterricht 37–39 % = 718–757 h 2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 41–43 % = 795–834 h 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15 % = 291 h 4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h d) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 29 Wochenlektionen Instrumentalunterricht zu 45 Minuten: 1. Lehren und Unterricht 43–45 % = 834–873 h 2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 35–37 % = 679–718 h 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15 % = 291 h 4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h	**Art. 26 MtBV (Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche)** 1 Die Netto-Gesamtarbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die Berufsauftragsbereiche: a) Für Lehrende der Sekundarstufe II an der Kantonsschule Trogen mit 23 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten: 1) Lehren und Unterricht 34.5%; 2) Vor- und Nachbereitung Unterricht 45.5%; 3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%; 4) Fort- und Weiterbildung 5% b) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 25 Wochenlektionen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht zu 45 Minuten: 1) Lehren und Unterricht 37.5%; 2) Vor- und Nachbereitung Unterricht 42.5%; 3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%; 4) Fort- und Weiterbildung 5% c) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 29 Wochenlektionen Instrumentalunterricht zu 45 Minuten: 1. Lehren und Unterricht 43.5%; 2. Vor- und Nachbereitung Unterricht 36.5%; 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15% 4. Fort- und Weiterbildung 5%
Art. 2 Anhang 3 PGV (Netto-Gesamtarbeitszeit) 2 Die Schulleitungen können für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen bewilligen oder anordnen. Dabei sind die Eignungen, die Fähigkeiten und das Alter der Lehrenden sowie die Interessen der Schule angemessen zu berücksichtigen.	**Art. 27 MtBV (Verschiebungen zwischen den Aufgabenbereichen)** 1 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen anordnen oder bewilligen. Solche Verschiebungen sind im Umfang von maximal 7% der Nettoarbeitszeit pro Jahr möglich.

Wortlaut der geltenden Regelung	Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage
6 Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während der Ferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahrs mit den Lehrenden abzusprechen und bekannt zugeben.	2 Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während der Ferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahrs mit den Lehrenden abzusprechen und bekannt zu geben.
Keine entsprechende Regelung im geltenden Recht.	3 Verschiebungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen führen im Berufsauftragsbereich a) zu Verschiebungen von maximal zwei Lektionen Unterricht pro Schulwoche. Das maximale Unterrichtspensum beträgt in jedem Fall nicht mehr als 29 Lektionen pro Schulwoche.
4 Zusatzaufgaben können mit einer Entlastung vom normalen Pensum abgegolten werden: Stundenplaneraufgaben; Bereichsleitungsaufgaben; besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung.	4 Verschiebungen von den Bereichen a) und b) in den Bereich c) sind möglich für Stundenplanung, Bereichleitungsaufgaben und besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung.
Keine entsprechende Regelung im geltenden Recht.	5 Verschiebungen vom Bereich c) in die Bereiche a) und b) sind insbesondere möglich bei einem Beschäftigungsgrad unter 50% und bei regelmässigem Unterricht von Parallelklassen mit gleichem Unterrichtsinhalt.
Keine entsprechende Regelung im geltenden Recht.	6 Verschiebungen von den Bereichen a) und b) in den Bereich d) sind möglich für Nachqualifikationen und Weiterbildungen im Interesse der Schule. Die entsprechenden Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten sinngemäss.
7 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende eine Arbeitszeiterfassung anordnen.	7 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende eine Arbeitszeiterfassung anordnen.
Art. 18 Abs. 2 Besoldungsverordnung (Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen) 2 Sie werden wie folgt in die Gehaltsklassen eingeteilt (funktionelle Lohnbestimmung): Kategorie 1. – 10. Dienstjahr: Gehaltsklasse 11 A 100% B 97,5 % C 95 % D 90 % Ab dem 11. Dienstjahr: Gehaltsklasse 14 (Minima und Maxima der Gehaltsklassen werden entsprechend gesenkt)	**Art. 18 Abs. 2 Besoldungsverordnung (Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen)** 2 Sie werden wie folgt in die Gehaltsklassen eingeteilt (funktionelle Lohnbestimmung): Kategorie 1. – 10. Dienstjahr: Gehaltsklasse 11 A 100% B 97,5 % C 95 % D 90 % Ab dem 11. Dienstjahr: Gehaltsklasse 15 (Minima und Maxima der Gehaltsklassen werden entsprechend gesenkt)

Wortlaut der geltenden Regelung	Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage
Art. 14 Weisungen über die Kriterien zur individuellen Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen (Laufbahnstufen und Besoldungshöhe) 1 Der Arbeitgeber richtet den Lehrenden der Kategorie A bei vollem Pensum jährlich die folgende Besoldung aus: 1. 92'296 2. 97'582 3. 102'868 4. 109'839 5. 113'083 6. 118'490 7. 120'772 8. 122'937 9. 124'019 10. 124'869 11. 133'894 12. 136'060 13. 138'228 14. 140'395 15. 142'563 16. 149'065 17. 151'528 18. 152'613 19. 153'402 20. 155'065	**Art. 14 Weisungen über die Kriterien zur individuellen Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen (Laufbahnstufen und Besoldungshöhe)** 1 Der Arbeitgeber richtet den Lehrenden der Kategorie A bei vollem Pensum jährlich die folgende Besoldung aus: Laufbahnstufe Besoldungshöhe 1. 92'296 2. 97'582 3. 102'868 4. 109'839 5. 113'083 6. 118'490 7. 120'772 8. 122'937 9. 124'019 10. 124'869 11. 133'894 12. 136'060 13. 138'228 14. 140'395 15. 142'563 16. 149'065 17. 151'528 18. 152'613 19. 153'402 20. 155'065 21. 155'645 22. 156'226 23. 156'806 24. 157'386 25. 157'967 26. 158'547 27. 159'128 28. 159'708 29. 160'288 30. 160'869

Wortlaut der geltenden Regelung	Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage
	31. 161'449 32. 162'030 33. 162'610 34. 163'191 35. 163'771 36. 164'351 37. 164'932 38. 165'512 39. 166'093 40. 166'673
Art. 47 Abs. 2 Personalgesetz (Dienstaltersgeschenk) 2 Es beträgt entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohnes oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien.	**Art. 47 Abs. 2 Personalgesetz (Dienstaltersgeschenk)** Es beträgt a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit; b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohnes oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien.
Art. 14 Abs. 5 Besoldungsverordnung (Dienstaltersgeschenk) 5 Lehrende an kantonalen Schulen und Fachpersonen der Logopädie und Psychomotoriktherapie beziehen den Ferienanteil in der unterrichtsfreien Zeit.	**Art. 14 Abs. 5 Besoldungsverordnung (Dienstaltersgeschenk)** Abs. 5 aufgehoben

Anhang II: Verteilung der Arbeitszeit auf die Berufsauftragsbereiche; Auswirkungen von Verschiebungen nach Art. 27 MtBV

	23 Wochenlektionen				25 Wochenlektionen (Sport, Musik, bildnerisches Gestalten)				29 Wochenlektionen (Instrumentalunterricht)			
	Verteilung der Arbeitszeit in %	Stunden pro Jahr	Stunden pro Schulwoche	Lektionen à 45 Minuten pro Schulwoche	in % der Arbeits-zeit	Stunden pro Jahr	in Stunden pro Schulwoche	in Lektionen à 45 Minuten pro Schulwoche	in % der Arbeits-zeit		in Stunden	in Lektionen à 45 Minuten
Bruttogesamtarbeitszeit		2'100				2'100				2'100		
Netto-Gesamtarbeitszeit pro Jahr in Stunden		1'940	50			1'940	50			1'940	50	
Anzahl Unterrichtswochen (netto, d.h. ohne Feiertage)			38.8				38.8				38.8	
a.) Bereich Lehren und Unterrichten	34.5%	669	17.3	23.0	37.5%	728	18.8	25.0	43.5%	844	21.8	29.0
b.) Bereich Vor- und Nachbereitung Unterricht	45.5%	883	22.8	30.3	42.5%	825	21.3	28.3	36.5%	708	18.3	24.3
c.) Bereich Gemeinschaftsarbeit Schule	15.0%	291	7.5	10.0	15.0%	291	7.5	10.0	15.0%	291	7.5	10.0
d.) Bereich Weiterbildung	5.0%	97	2.5	3.3	5.0%	97	2.5	3.3	5.0%	97	2.5	3.3
Kontrolle: Total	100.0%	1'940	50.0	66.7	100.0%	1'940	50.0	66.7	100.0%	1'940	50.0	66.7
Max. Verschiebungen möglich in h pro Jahr		135	3.5	4.6		132	3.4	4.5		132	3.4	4.5
davon Anteil Unterrichten		58	1.5	2.0		62	1.6	2.1		72	1.8	2.5
davon Anteil Vor- und Nachbereitung Unterricht		77	2.0	2.6		70	1.8	2.4		60	1.6	2.1

Beispiel max. Verschiebung von a.) nach c.)

a.) Bereich Lehren und Unterrichten	31.5%	611	15.7	21.0	30.7%	596	15.3	20.5	36.7%	712	18.3	24.5
b.) Bereich Vor- und Nachbereitung Unterricht	41.5%	806	20.8	27.7	42.5%	825	21.3	28.3	36.5%	708	18.3	24.3
c.) Bereich Gemeinschaftsarbeit Schule	22.0%	426	11.0	14.6	21.8%	423	10.9	14.5	21.8%	423	10.9	14.5
d.) Bereich Weiterbildung	5.0%	97	2.5	3.3	5.0%	97	2.5	3.3	5.0%	97	2.5	3.3
Kontrolle: Total	100.0%	1'940	50.0	66.7	100.0%	1'940	50.0	66.7	100.0%	1'940	50.0	66.7

Beispiel max. Verschiebung von b.) nach a.)

a.) Bereich Lehren und Unterrichten	37.5%	728	18.8	25.0	44.3%	860	22.2	29.5	50.3%	976	25.2	33.5
b.) Bereich Vor- und Nachbereitung Unterricht	42.5%	824	21.2	28.3	35.7%	693	17.8	23.8	29.7%	576	14.8	19.8
c.) Bereich Gemeinschaftsarbeit Schule	15.0%	291	7.5	10.0	15.0%	291	7.5	10.0	15.0%	291	7.5	10.0
d.) Bereich Weiterbildung	5.0%	97	2.5	3.3	5.0%	97	2.5	3.3	5.0%	97	2.5	3.3
Kontrolle: Total	100.0%	1'940			100.0%	1'940			100.0%	1'940		

Anhang III: Auswirkungen Anhebung Besoldungsmaximum von Gehaltsklasse 14 zu Gehaltsklasse 15

Bemerkungen:

- Die nachfolgenden Zahlen stammen aus dem Jahr 2010. Dieses Jahr muss als Basis genommen werden, damit die nachfolgend dargestellten Lösungen miteinander verglichen werden können.
- Die vom Regierungsrat beabsichtigte Verlängerung der Tabelle ist vor grauem Hintergrund dargestellt. Die Differenz vom heutigen Maximum (Gehaltsklasse 14) zum neuen Maximum (Gehaltsklasse 15) wird linear so verteilt, dass eine Lehrperson ohne besondere Vorkommnisse (z.B. Aussetzten des Anstiegs, Nichtbestehen Qualifikationsverfahren) im letzten Anstellungsjahr das Maximum erreicht.

Dienstjahr / Laufbahn-stufe	Alter	A. Alte Lohntabelle gem. Anhang 3 BVO, gültig bis August 2010:	B. Lohntabelle bis zum Max. der Gehaltsklasse 14, gültig ab August 2010:	C. Neue Lohntabelle bis zum Max. Gehaltsklasse 15, geplant ab Aug 2013:
1	26	96'567	91'563	91'563
2	27	99'786	96'808	96'808
3	28	103'004	102'052	102'052
4	29	107'297	108'967	108'967
5	30	110'516	112'186	112'186
6	31	115'880	117'550	117'550
7	32	118'143	119'813	119'813
8	33	120'291	121'961	121'961
9	34	121'365	123'035	123'035
10	35	124'710	123'878	123'878
11	36	131'161	132'831	132'831
12	37	133'310	134'980	134'980
13	38	135'461	137'131	137'131
14	39	137'611	139'281	139'281
15	40	139'762	141'432	141'432
16	41	146'212	147'882	147'882
17	42	148'655	150'325	150'325
18	43	149'732	151'402	151'402
19	44	152'185	152'185	152'185
20	45	156'502	153'834	153'834
21	46	156'502	153'834	154'410
22	47	156'502	153'834	154'986
23	48	156'502	153'834	155'561
24	49	156'810	153'834	156'137
25	50	156'810	153'834	156'713
26	51	156'810	153'834	157'289
27	52	156'810	153'834	157'865
28	53	156'810	153'834	158'440
29	54	156'810	153'834	159'016
30	55	156'810	153'834	159'592
31	56	156'810	153'834	160'168
32	57	156'810	153'834	160'744
33	58	156'810	153'834	161'319
34	59	156'810	153'834	161'895
35	60	156'810	153'834	162'471
36	61	156'810	153'834	163'047
37	62	156'810	153'834	163'623
38	63	156'810	153'834	164'198
39	64	156'810	153'834	164'774
40	65	156'810	153'834	165'350
Total		**5'683'426**	**5'635'776**	**5'756'694**
Differenz zu A. in Fr.			-47'650	73'268
Differenz zu A. in %			-0.8%	1.3%
Differenz zu B. in Fr.				120'918
Differenz zu B. in %				2.1%

Besoldungsbudget 2011 (Kto. 302, gerundet, ohne Sek. Trogen)	17'000'000
Mehraufwendungen langfristig (mehr als 20 Jahre) in %	1.3%
Gesamte Mehraufwendungen langfristig (mehr als 20 Jahre) in Fr.	220'000
Gesamte Mehraufwendungen einlaufend pro Jahr in Fr.	11'000